



DIE LANDESVERWALTUNG

VERWALTUNG

[Startseite Jagd und Wild](#)

◀ **Richtlinie zur Beurteilung der
flächenhaften Gefährdung des forstlichen
Bewuchses durch jagdbare Tiere gem.
§ 16 Abs. 5 FG.** ▶

Richtlinie zur Beurteilung

1.) Einleitung:

Auswirkungen von Verbisschäden und Fegeschäden:

Auswirkungen von Schälschäden:

2.) Beurteilungskriterien:

2.1.) Funktionsfeststellung:

2.2.) Schadensarten:

Schälschäden:

Verbisschäden:

2.3.) Bestockungsziel, Baumarten:

2.4.) Erhebung:

3.) Anwendung:

Zusammenwirken mehrerer Schadensarten:

4.) Kontrolle der Schadflächen:

5.) Durchführung:

Abschließend wird in Schlagworten folgender Arbeitsablauf empfohlen:

6.) Wirksamkeit:

Richtlinie

**zur Beurteilung der flächenhaften Gefährdung des forstlichen Bewuchses durch jagdbare
Tiere gem. § 16 Abs. 5 FG.**

1.) Einleitung:

Zu den Pflichten der behördlichen Forstaufsicht zählt gemäß § 172 Abs. 4 Forstgesetz 1975 i.d.g.F. (FG) u.a. auch die Feststellung von Forstschäden durch Wild.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 der Bundesverfassung fallen alle Maßnahmen zum Schutz des Waldes vor Wildschäden in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder. Daher bleibt die Verantwortlichkeit der Jagdbehörden für die Vollziehung der Jagdgesetze von ggstdl. Richtlinie unberührt

Mit der Richtlinie wird der Begriff "flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere" gem. § 16 Abs. 5 FG bundeseinheitlich festgelegt; damit soll eine bundesweit gleiche Vorgangsweise mit gleichen Schwellenwerten für das Einschreiten des Forstaufsichtsdienstes nach § 16 Abs. 5 FG gewährleistet werden. Das heißt, dass bei Überschreitung der Schwellenwerte der Richtlinie jedenfalls eine flächenhafte Gefährdung des forstlichen Bewuchses vorliegt

Es wird festgehalten, dass der Begriff "flächenhafte Gefährdung ..." im rechtssystematischen Zusammenhang mit anderen forstgesetzlichen Bestimmungen zu interpretieren ist, wie dies in der Richtlinie bei der Festlegung der Schwellenwerte erfolgt ist, wo jene Kriterien herangezogen werden, bei deren Vorliegen sich Waldflächen als besonders schutzwürdig darstellen: 0,5 ha /bewilligungspflichtige Fällung; 2 ha/Großkahlhieb; 0,2 ha/bewilligungspflichtige Fällung im Schutzwald; 60 % Überschirmung/Einzelstammentnahme usw.

Der Rahmen für die Beurteilung der flächenhaften Gefährdung und damit für die Erstellung von Gutachten gemäß § 16 Abs. 5 FG wird durch das Forstgesetz und nicht durch forstbetriebliche Zielvorgaben abgesteckt. Bei der Erstellung der Richtlinie wurde davon ausgegangen, dass das Forstgesetz jedenfalls standortstaugliche Baumarten fordert, die Vorschreibung einer standortsgerechten Baumartenmischung aber nur bei Schutz- und/oder Bannwäldern ableitbar ist.

Nicht jeder Wildschaden stellt eine flächenhafte Gefährdung des Waldes dar. Diese kann nur auf tatsächlich geschädigten Flächen (tatsächlicher Verjüngungsbedarf etc.) und nicht auf potentiell gefährdeten Flächen (quasi pro futuro) auftreten. Eine "flächenhafte Gefährdung des Bewuchses" (und damit eine Waldverwüstung) liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn einzelne Bäume durch Schälung oder Verbiss beschädigt sind. Das heißt, dass außer den durch Verbiss bzw. Schälung eingetretenen Beschädigungen des forstlichen Bewuchses auch andere Tatbestandsmerkmale vorliegen müssen.

Die forstlichen und ökologischen Auswirkungen der Wildschäden, insbesondere der Verbissschäden, hängen von zahlreichen Faktoren ab und sind daher stets örtlich und standortsbezogen zu beurteilen. Bei jeder Meldung über eine flächenhafte Gefährdung des Bewuchses ist eine gutachtliche Beurteilung vor Ort durch den Forstaufsichtsdienst unbedingt notwendig. Die Erfassung der Gefährdungsfälle hat nach Lage, Flächenausmaß und Art der Gefährdung nachvollziehbar und schlüssig zu erfolgen

Für die Anwendung des § 16 Abs. 5 FG ist nicht der aktuelle Wildstand maßgebend, sondern der gutachtlich nachweisbare Wildschaden bzw. die Schadensentwicklung in den letzten Jahren.

Seitenanfang

Auswirkungen von Verbisschäden und Fegeschäden:

Zuwachsverlust, Verlängerung des Produktions- und Verjüngungszeitraumes, Entstehung lückiger Kulturen, Beeinträchtigung der Massen- und Wertleistung, Verlust der Stabilität und Verschlechterung der Qualität, Ausfall von Baumarten und dadurch Entstehung labiler Reinbestände; Bodenverschlechterung; Zerstörung von Naturwaldreservaten; Rückgang der Schutzfunktionsfähigkeit gegenüber Erosion und Lawinen; Abnahme der Resistenz gegen biotische und abiotische Schäden.

Verbisschäden haben meist großräumige, langsam fortschreitende, für Laien kaum erkennbare, jedoch langdauernde Wirkung.

Seitenanfang

Auswirkungen von Schältschäden:

Zunehmende Gefährdung und erhöhtes Risiko eines vorzeitigen nicht kalkulierbaren Bestandeszusammenbruches durch Wind und Schnee infolge Stabilitätsrückgang; Gefährdung von Nachbarbeständen, Erhöhung des Betriebsrisikos, rasch abnehmende Schutzwirkung gegen Lawinen, Steinschlag und Erosion.

Die Schadensauswirkungen dauern sehr lange an und führen zu erheblichen Wertverlusten.

2.) Beurteilungskriterien:

- * Bei der Beurteilung, ob es sich um eine flächenhafte Gefährdung des Bewuchses handelt, ist zu unterscheiden:
 - a) zwischen Wäldern, in denen einerseits nach den Kriterien der Waldentwicklungsplanung (WEP) die Schutzfunktion die Leitfunktion darstellt sowie Bannwälder (Schutz- und Wohlfahrtswirkung betreffend gem. § 27 Abs. 1 FG) und Wäldern, in denen andererseits die Nutz-, Wohlfahrts- (ausgenommen Bannwälder) oder Erholungsfunktion die Leitfunktion darstellt, sowie
 - b) zwischen Schältschäden und Verbisschäden (einschließlich der Fegeschäden).
- * Die Größe der Flächen mit Schäden sowie das Schadensausmaß sind zu bestimmen.

Seitenanfang

2.1.) Funktionsfeststellung:

Für jede Schadfläche ist die Leitfunktion festzustellen. Für die Zuordnung, ob es sich um Wälder mit der Schutzfunktion als Leitfunktion oder aber um Wälder mit Nutz-, Wohlfahrts- oder Erholungsfunktion als Leitfunktion handelt, gelten die Kriterien der Waldentwicklungsplanung (WEP). Die Darstellung der Funktion in der Funktionskarte des gültigen WEP ist insbesondere wegen der 10 Hektar-Grenze bei der Darstellung der Leitfunktion dabei nicht immer maßgebend. Für die Festlegung einer vom WEP abweichenden Leitfunktion ist § 21 FG maßgeblich.

Es ist weiters zu prüfen, ob für den Bereich der Schadfläche eine Bannlegung erfolgt ist.

2.2.) Schadensarten:

Schälsschäden:

Bei der Feststellung des Ausmaßes der Schälsschäden ist, wenngleich deren Auswirkungen unterschiedlich sind, nicht zwischen Winter- und Sommerschälung zu unterscheiden, sondern sind diese zusammenzufassen. Für die Beurteilung ist der Grad der Überschirmung der ungeschädigten Stämme ab dem Dickungsstadium maßgebend. Schälsschäden in Verjüngungsflächen werden hinsichtlich der Stammzahlen analog den Verbiss und Fegeschäden bewertet.

Seitenanfang

Verbisschäden:

Für die Ansprache ist der Verbiss der Terminaltriebe, das Ausbleiben der natürlichen Verjüngung durch Keimlingsverbiss und der weitgehende Ausfall der Verjüngung oder Aufforstung durch Totalverbiss heranzuziehen. Falls der jährliche Terminaltrieb innerhalb der letzten drei Jahre mehrmals, d.h. mindestens zweimal, verbissen wurde, ist anzunehmen, dass der waldbaulich mögliche und standörtlich bedingte Verjüngungszeitraum (beginnt zum Zeitpunkt, ab dem die Verjüngung eingeleitet wird oder sich deren Notwendigkeit ergibt, bis zu einem Zeitpunkt, ab dem der Terminaltrieb dem Wildverbiss entwachsen und daher nicht mehr gefährdet ist) wildbedingt wesentlich verlängert wird und dadurch die öffentlichen Interessen am Wald bzw. die forstgesetzlichen Fristen gem. § 13 FG gefährdet sind. Koller-

busch- und Spindelpflanzen sind in ihrer weiteren Entwicklung als gefährdet im Sinne des § 13 Abs. 8 FG einzustufen. Der Keimlingsverbiss muss schlüssig nachgewiesen werden (z.B. Kontrollzäune).

Zwischen natürlicher und künstlicher Verjüngung wird bei Feststellung des Ausmaßes der Schadfläche nicht unterschieden.

Seitenanfang

2.3.) Bestockungsziel, Baumarten:

Die Baumartenmischung wird vom Gutachter im Schutz- und Bannwald im Hinblick auf die Funktionserfüllung und nach den Standortserfordernissen festgelegt. Im Wirtschaftswald sind die standortstauglichen Baumartenmischungen in Entsprechung der forstgesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 13 FG) zulässig.

Als Anhaltspunkt für die erforderliche Pflanzenanzahl auf der Fläche können alle anerkannten Sollwertvorgaben, wie z.B. die "Hilfsmittel zur Erhebung und Bewertung von Verbiss und Fegeschäden" von Prof. Pollanschütz, FBVA, verwendet werden. Zur Ermittlung der IST-Pflanzenzahlen können erforderlichenfalls alle anerkannten Stichproben- und sonstige Verfahren herangezogen werden.

Seitenanfang

2.4.) Erhebung:

Die Beurteilungsfläche kann einen einzelnen Waldbestand sowie zwei oder mehrere benachbarte Waldbestände umfassen. Als benachbarte Waldbestände sind zwei oder mehrere Flächen eines Waldkomplexes zu verstehen, die direkt aneinander grenzen oder nur durch schmale (max. 40 m Breite), dazwischenliegende Bestände oder sonstige Flächen getrennt sind.

Die Schadflächen können sich somit auch aus mehreren nahe beisammen liegenden Teilflächen zusammensetzen.

Wälder mit Schutzfunktion als Leitfunktion inkl. Bannwälder	Wälder mit Nutz-, Wohlfahrts- (Ausnahme: Bannwälder) oder Erholungsfunktion als Leitfunktion
Eine flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch Verbiss oder Fegeschäden liegt jedenfalls vor, wenn durch jagdbare Tiere a) auf einer Fläche von zusammen mehr als	
1 ha ¹⁾	2 ha
mehr als 40 % der in diesem Bestand für die Funktionssicherung erforderlichen Pflanzen (Sollwerte entsprechend Pkt. 2.3. für Baumarten, Pflanzenanzahl, Mischungsverhältnis beachten) der Terminal-	

trieb in den letzten drei Jahren mehrfach verbissen wurde (d.h. der Terminaltrieb mind. zweier Jahrgänge wurde verbissen) bzw. fehlt oder b) auf einer verjüngungsnotwendigen Waldfläche von mehr als	
0,2 ha ¹⁾	0,5 ha
die natürliche Verjüngung weitgehend ²⁾ verhindert wird oder die Aufforstung weitgehend ²⁾ ausfällt.	
Eine flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch Schälschäden liegt jedenfalls vor, wenn durch jagdbare Tiere auf einer Fläche von mehr als	
0,2 ha ¹⁾	0,5 ha
Schälschäden in einem solchen Ausmaß verursacht wurden, dass die gegenwärtige Überschirmung durch ungeschälte Stämme	
8/10	6/10
der vor Schadenseintritt vorhanden	der vollen
Überschirmung nicht erreicht	

- 1) Im Schutzwald ist das Flächenausmaß nicht maßgebend, wenn seine Erhaltung im Sinne des § 22 Abs. 1 FG nicht mehr gewährleistet ist (dies gilt sinngemäß für Bannwald, wenn die Erfüllung seiner Aufgaben gem. § 28 Abs. 1 FG nicht mehr gewährleistet ist), oder wenn durch Schäl-, Verbiss oder Fegeschäden auf einer kleineren als der oben genannten Schutzwaldfläche über die unmittelbar betroffene Fläche hinausgehende, offenbare Gefahren für Flächen über 1 ha Größe entstehen (z.B. Lawinenabbruchgebiet).
- 2) Dies ist jedenfalls anzunehmen, wenn die tatsächlich vorhandene Pflanzenanzahl weniger als 20 % der Sollwerte gem. Pkt. 2.3.) erreicht (mehrfach verbissene sowie Kollerbusch- und Spindelpflanzen sind nicht in die vorhandene Pflanzenanzahl einzurechnen) oder mehr als 80 % der zur Funktionserfüllung erforderlichen Pflanzenanzahl gefährdet ist. Hierbei sind die unter Pkt. 3.) angeführten Kriterien anzuwenden.

Die angegebenen Abstände, Flächen und Prozentwerte sind dem Forstgesetz entnommen oder davon abgeleitet:

zB:	40 m	: § 14 (3) FG, Deckungsschutz
	2 ha	: § 82 (2) FG, Großkahlhieb
	0,5 ha	: § 85 (1) FG, Bewilligungspfl. Fällung
	0,2 ha	: § 1 (1) Schutzwaldverordnung
	6/10 Überschirmung	: § 80 (2), § 85 (2) FG, Einzelstammentnahme
	8/10 "	: § 1 (2) Schutzwaldverordnung

Seitenanfang

3.) Anwendung:

Die unter Pkt. 2.4.) angeführten Flächen, Prozentsätze und alle anderen Sollvorgaben sind keine unbedingten Erfordernisse für die Beurteilung als flächenhafte Gefährdung des Bewuchses. Die geschädigten Flächen können auch kleiner sein oder geringere Prozentsätze aufweisen und dennoch als eine flächenhafte Gefährdung beurteilt werden, wenn dies offensichtlich ist (Sonderfunktion, Folgewirkung auf andere Flächen usw.). Solche Fälle bedürfen einer schlüssigen gutachtlichen Beurteilung.

Bei der Beurteilung von Verbiss und Fegeschäden ist auf eine ausreichende Anzahl von Pflanzen in der jeweils für die Funktionserfüllung gemäß Pkt. 2.3.) erforderlichen Mischung und der richtigen Verteilung zu achten. Maximal 40 % der erforderlichen Pflanzenanzahl pro notwendiger Mischbaumart für die Funktionserfüllung gem. Pkt. 2.3.) darf Verbiss oder

Fegeschäden aufweisen, um nicht als flächenhafte Gefährdung beurteilt zu werden. Fegeschäden sind dem Totverbiss gleichzusetzen. In der Anzahl der erforderlichen Pflanzen besteht zwischen Aufforstung und Naturverjüngung kein Unterschied.

Für jede Feststellung einer flächenhaften Gefährdung ist eine gutachtliche Beurteilung vorzunehmen. Ein Hinweis auf diese Richtlinie ist nicht ausreichend. Im Gutachten ist gegebenenfalls auch auf andere Ursachen eventuell mangelnder Waldverjüngung einzugehen. Zur objektiven Feststellung der Ursachen sind wildsicher eingezäunte Kontrollflächen, in Waldweidegebieten zusätzlich weidesichere Kontrollzaunflächen, von Vorteil.

Alte Schäl-, Verbiss und Fegeschäden, die nicht im Zusammenhang mit der aktuellen Wild- oder Schadenssituation stehen, werden nicht beurteilt. Kommen jedoch zu alten Schäl- und Verbisschäden neue Schäl- und Verbisschäden hinzu und umfassen diese weniger als 6 % der bisher ungeschädigten Stämme, so ist die Schadensentwicklung zu beobachten. Falls jedoch 6 % und mehr der bisher ungeschädigten Stämme innerhalb der letzten 3 Jahre geschält wurden, und der Gesamtschaden (alte und neue Schäl- und Verbisschäden) die Grenzwerte der Richtlinie überschreitet, so ist eine flächenhafte Gefährdung gegeben.

Seitenanfang

Zusammenwirken mehrerer Schadensarten:

Treten bei Beurteilung einer Schadenssituation auf Schadflächen, die in Zusammenhang stehen, mehrere Schadensarten gleichzeitig auf (z.B. Verbiss und Schäl- und Verbisschäden), so sind diese Flächen zusammengefasst zu beurteilen. Die so ermittelte Schadfläche darf die festgesetzten Grenzen gem. Pkt. 2.4.) nicht übersteigen.

Die Vorgangsweise bei der Beurteilung derartiger Schadenssituationen ist gutachtlich entsprechend zu begründen. Insbesondere wäre bei den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Abstellung der Gefährdung darauf einzugehen.

Seitenanfang

4.) Kontrolle der Schadflächen:

Die festgestellten Schadensflächen sind vom Forstaufservdienst hinsichtlich Schäden bzw. der Einhaltung von Vorschriften ausreichend zu kontrollieren, bis keine flächenhafte Gefährdung vorliegt. Bei Auftreten von neuen Schäden ist eine neuerliche Meldung nach § 16 Abs. 5 FG notwendig.

5.) Durchführung:

Bei der Aufnahme der Schäden ist zu erheben, ob diese von jagdbarem Wild stammen, oder ob andere Ursachen (Rückeschäden, Schäden durch Waldweide, Verbisschäden durch Mäuse etc.) vorliegen. Im Gutachten ist darauf einzugehen.

Sofern von den jeweiligen Landesjagdgesetzen keine andere Vorgangsweise vorgegeben wird, ist von den Erhebungen auf jeden Fall der Grundeigentümer und der Jagdausübungsberechtigte zu verständigen. Weiters wären der nach landesgesetzlicher Bestimmung zuständige Vertreter der Jagd (Bezirksjägermeister) und der Vertreter der Bezirkskammer der zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer von den Erhebungen zu informieren. Die gemäß § 16 Abs. 5 FG ausgearbeiteten Gutachten sind außer den im Forstgesetz bestimmten Adressaten auch dem Waldeigentümer und dem Jagdausübungs-berechtigten zur Kenntnis zu bringen.

Seitenanfang

Abschließend wird in Schlagworten folgender Arbeitsablauf empfohlen:

- * Feststellung des Wildschadens.
- * Feststellung der Funktion gem. Pkt. 2.1.) im Schadensgebiet.
- * Feststellung des Schädigungsgrades und des Schadensausmaßes.
- * Feststellung, ob aufgrund der vorgegebenen Parameter eine flächenhafte Gefährdung vorliegt.
- * Bei Vorliegen einer flächenhaften Gefährdung Erstellung eines Gutachtens einschließlich etwaiger Vorschläge zur Abstellung der Gefährdung.
- * Besprechung mit dem Waldeigentümer und dem Jagdausübungsberechtigten über Maßnahmenvorschläge.

6.) Wirksamkeit:

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft und ersetzt den Punkt 7 des Erlasses Zahl 55.600/34-VB5/88 vom 22. Dez. 1988 (Auslegung des Begriffes "durch jagdbare Tiere verursachte flächenhafte Gefährdung des Bewuchses"). Über die Vorgangsweise hinsichtlich der Meldungen gem. § 16 Abs. 6 FG ergeht ein gesonderter Erlass.

Seitenanfang

Letzte Änderung: 28.August 2001 / Wartung: [Karlheinz Galka](#)

STARTSEITE	LAND STMK GEMEINDEN	POLITIK VERWALTUNG	BILDUNG KULTUR	GESUNDHEIT SOZIALES
AKTUELL	UMWELT WOHNEN	TOURISMUS FREIZEIT	VERKEHR ENERGIE	ARBEIT WIRTSCHAFT

